



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel D3 Die subjektiven Nachfluchtgründe

### Zusammenfassung

Subjektive Nachfluchtgründe sind Ereignisse und Umstände, die erst mit oder nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eintreten und geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Sie beruhen auf dem Verhalten der Asylsuchenden selbst: z.B. Ausreise ohne Bewilligung verbunden mit der Stellung eines Asylgesuchs im Ausland oder politische Aktivitäten einer asylsuchenden Person im Ausland. Die drohende Verfolgung im Heimatstaat wegen derartiger Vergehen, die in keinem direkten Kausalzusammenhang mit der Ausreise stehen, führt zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft – sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Verfolgung aufgrund eines der im Gesetz genannten Motivs) –, jedoch nicht zum Asyl. Dieses wird Personen nicht gewährt, die erst durch das Verlassen ihres Heimat- oder Herkunftsstaates oder aufgrund ihres Verhaltens nach der Ausreise zum Flüchtling geworden sind.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Die subjektiven Nachfluchtgründe</b>	<b>4</b>
2.1	Definition	4
2.2	Rechtsfolgen	4
2.3	Unterscheidung zwischen subjektiven und objektiven Nachfluchtgründen	5
2.4	Die Prüfung der subjektiven Nachfluchtgründe	6
2.5	Die subjektiven Nachfluchtgründe	8
2.5.1	<i>Exilpolitische Aktivitäten</i>	8
2.5.2	<i>Geltendmachung der geschlechtsspezifischen Verfolgung</i>	9
2.5.3	<i>Konversion</i>	9
2.5.4	<i>Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland</i>	9
2.5.5	<i>«Republikflucht»</i>	10
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b>	<b>11</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG), SR 142.31

Die unter Artikel 54 behandelten subjektiven Nachfluchtgründe stellen Ausschlussgründe dar. Siehe auch die Artikel 3 (insbesondere Abs. 4), 5 Absatz 1 und 53.

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 28. Juli 1951 (FK), SR 0.142.30

Artikel 1 A Absatz 2

Artikel 33 Absatz 1

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), SR 142.20

Artikel 83 Absatz 1 und 2

[Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) (EMRK), SR 0.101

Artikel 3



## Kapitel 2 Die subjektiven Nachfluchtgründe

### 2.1 Definition

Von subjektiven Nachfluchtgründen wird gesprochen, wenn asylsuchende Personen die Verfolgung einzig wegen ihrer Ausreise aus ihrem Heimatland oder dem Land ihres letzten Wohnsitzes oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise zu befürchten haben.<sup>1</sup>

### 2.2 Rechtsfolgen

Asylsuchende Personen, die wegen subjektiven Nachfluchtgründen begründete Furcht vor Verfolgung haben, sind Flüchtlinge im Sinne von [Artikel 1 A Absatz 2 FK](#) respektive [Artikel 3 AsylG](#), sofern die übrigen Voraussetzungen des Asylgesetzes erfüllt sind. Gemäss [Artikel 54 AsylG](#) wird Flüchtlingen jedoch kein Asyl gewährt, wenn sie erst *durch ihre Ausreise* aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder *wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise* Flüchtlinge im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) wurden. Erfüllt eine Person aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen die Flüchtlingseigenschaft, ist sie demnach gestützt auf [Artikel 54 AsylG](#) vom Asyl auszuschliessen.<sup>2</sup> Denn einer Person, nur weil sie ihr Heimatland verlassen oder im Ausland ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, Asyl zu gewähren, würde den Sinn und Zweck des Rechts auf Asyl aushöhlen.<sup>3</sup>

Gemäss [Artikel 3 Absatz 4 AsylG](#)<sup>4</sup> sind Personen keine Flüchtlinge, welche Gründe geltend machen, „*die wegen Ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge.*“ [Artikel 3 Absatz 4 AsylG](#) bezweckt eine Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs, als dass subjektive Nachfluchtgründe, welche *wegen des Verhaltens* der asylsuchenden Person *nach deren Ausreise* entstanden sind, nicht mehr die Flüchtlingseigenschaft begründen sollen. Der Gesetzgeber wollte damit den Flüchtlingsbegriff für jene Personen einschränken, welche exilpolitische Aktivitäten entwickeln, die einzig dem Zweck dienen, subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von [Artikel 54 AsylG](#) zu schaffen (siehe jedoch sogleich unten). Subjektive Nachfluchtgründe, die *durch die Ausreise* einer Person aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat entstehen, fallen dementsprechend von vornherein nicht in den Anwendungsbereich von [Artikel 3 Absatz 4 AsylG](#).

Aufgrund des in [Artikel 3 Absatz 4 AsylG](#) normierten Vorbehalts der Flüchtlingskonvention respektive der darin enthaltenen Definition eines Flüchtlings im Sinne von [Artikel 1 Buchstabe A Ziffer 2 FK](#) ist jede Person ein Flüchtling, die aufgrund eines der genannten Verfolgungsmotive bei einer Rückkehr eine begründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft darzulegen vermag.

<sup>1</sup> [EMARK 2006 Nr. 1](#), 6.1, und weiter [EMARK 2000 Nr. 16](#), 5a.

<sup>2</sup> [EMARK 1995 Nr. 7](#), S. 63 und 67 ff.; Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, S. 73.

<sup>3</sup> Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge vom 25. April 1990, S. 573.

<sup>4</sup> Dieser Absatz wurde durch Ziff. I des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Änderung des Asylgesetzes, in Kraft seit 1. Februar 2014, eingeführt.



Somit sind subjektive Nachfluchtgründe – auch solche, welche erst durch das Verhalten einer Person nach deren Ausreise entstanden sind – nach wie vor geeignet, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) zu begründen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (unter Ausschluss vom Asyl gestützt auf [Artikel 54 AsylG](#) wie bisher). Die Sanktionsmassnahmen für subjektive Nachfluchtgründe beschränken sich demnach auf den Asylausschluss im Sinne von [Artikel 54 AsylG](#) und – bei *klar missbräuchlich* gesetzten subjektiven Nachfluchtgründen – auf die Strafbestimmung von [Artikel 116 Buchstabe c AsylG](#).

Die wegen subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling anerkannten Personen sind durch das Rückschiebeverbot in den Verfolgerstaat geschützt (völkerrechtlicher Schutz – [Artikel 33 Absatz 1 FK](#), [Artikel 3 EMRK](#) – auf welche [Artikel 5 Absatz 1 AsylG](#) verweist). Diese Personen müssen daher in der Schweiz vorläufig als Flüchtlinge aufgenommen werden, da ein Vollzug der Wegweisung unzulässig wäre ([Art. 83 Absatz 1 und 3 AIG](#)).<sup>5</sup>

## 2.3 Unterscheidung zwischen subjektiven und objektiven Nachfluchtgründen

Nachfluchtgründe sind zunächst einmal von den Vorfluchtgründen abzugrenzen. Unter den Begriff Vorfluchtgründe fallen sämtliche Vorkommnisse, die schliesslich zur Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat geführt haben. Demgegenüber bestehen Nachfluchtgründe dann, wenn vor dem Verlassen des Heimat- oder Herkunftsstaats noch keine Gefährdung bestanden hat, diese jedoch durch die Ausreise oder nach der Ausreise entstanden ist.<sup>6</sup>

Sodann müssen subjektive und objektive Nachfluchtgründe klar auseinandergelassen werden, weil die daraus erwachsenden Rechtsfolgen unterschiedlich sind. Während die subjektiven Nachfluchtgründe zur Verweigerung des Asyls führen, bewirken die objektiven Nachfluchtgründe die Gewährung des Asyls, soweit die übrigen Voraussetzungen von [Artikel 3 AsylG](#) erfüllt sind und keine sonstigen Asylausschlussgründe – beispielsweise Asylunwürdigkeit ([Art. 53 AsylG](#)) – entgegenstehen.<sup>7</sup>

Die Ungleichbehandlung ist auf die unterschiedliche Entstehung der geltend gemachten Gründe zurückzuführen. Die subjektiven Nachfluchtgründe stehen in Zusammenhang mit dem Verhalten der asylsuchenden Person, während die objektiven Nachfluchtgründe «durch Umstände und Vorkommnisse im Heimat- oder Herkunftsstaat unabhängig von der Person des Asylsuchenden ausgelöst werden».<sup>8</sup> Ein Regimewechsel respektive eine Repressionswelle im Heimatland sind namentlich im Sinne objektiver Nachfluchtgründe geeignet, die Befürchtung einer asylrechtlich relevanten Verfolgung als begründet erscheinen zu lassen. Im Weiteren akzeptierte die frühere Beschwerdeinstanz, also die Asylrekurskommission (ARK), die Geltendmachung von objektiven Nachfluchtgründen einer

<sup>5</sup> Bezüglich der Rechte von vorläufig aufgenommenen Personen siehe [E3 Die Wegweisung, der Vollzug der Wegweisung und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme](#).

<sup>6</sup> Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Auflage, Bern 2015, S. 230 f.

<sup>7</sup> Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge vom 25. April 1990, S. 573.

<sup>8</sup> Idem.



in der Schweiz wohnhaften asylsuchenden Person, welche eine Reflexverfolgung geltend machte. So gewährte sie an eine türkische Gesuchstellerin Asyl, deren Bruder nach seiner Rückkehr in die Türkei in einen Strafprozess verwickelt worden war, weil er als Informant für die PKK tätig gewesen sei.<sup>9</sup> Erwähnenswert ist auch der Fall eines irakischen Gesuchstellers, dessen Asylgesuch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) guthiess, weil er eine begründete Furcht vor Verfolgung in der Heimat – aufgrund einer in der Schweiz erlittenen Vergewaltigung – glaubhaft darzulegen vermochte, da ein Teil seiner Familie von seiner (vermeintlichen) sexuellen Orientierung erfahren hatte. In seinem Urteil hebt das BVGer hervor, dass es um objektive Nachfluchtgründe gehe, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss zu nehmen vermag, ein Verfolgungsrisiko bewirken.<sup>10</sup>

## 2.4 Die Prüfung der subjektiven Nachfluchtgründe

[Artikel 54 AsylG](#) kennt zwei Formen von subjektiven Nachfluchtgründen: Diejenigen, die *durch die Ausreise* einer Person aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstehen, und solche die *durch das Verhalten* der asylsuchenden Person *nach der Ausreise* geschaffen werden. Die Erfüllung des einen oder anderen Tatbestandes (oder auch beider) führt dazu, dass die Person die Flüchtlingseigenschaft gemäss [Artikel 3 AsylG](#) erfüllt.

Die Furcht einer asylsuchenden Person, in ihrer Heimat wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden, kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass die heimatlichen Behörden vermutlich von ihrer Abreise sowie ihren Aktivitäten im Ausland erfahren haben und die betroffene Person bei ihrer Rückkehr aufgrund dieser Sachverhalte verfolgen würde. Es versteht sich von selbst dass die übrigen Voraussetzungen des Flüchtlingsbegriffs erfüllt sein müssen – namentlich auch das Kriterium der Intensität der den Betroffenen drohenden Verfolgungshandlungen.<sup>11</sup> Im Übrigen unterstehen Personen, die sich auf subjektive Asylgründe berufen, der gleichen Beweislast wie die übrigen Asylsuchenden.

In einem ersten Schritt ist zunächst zu ermitteln, ob die Vorfluchtgründe, die für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat kausal sind, eine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlauben. Ist dies der Fall, so wird Asyl gemäss [Artikel 3 AsylG](#) gewährt, sofern keine sonstigen Asylausschlussgründe entgegenstehen (insbesondere die Begehung verwerflicher Handlungen im Sinne von [Artikel 53 AsylG](#)). Beispielsweise können die politischen Tätigkeiten einer asylsuchenden Person bereits im Heimatstaat verfolgt worden sein. In diesem Fall ist die Furcht vor Verfolgung gemäss Asylgesetz unter Umständen selbst dann begründet, wenn im Exil keine solchen Aktivitäten verfolgt werden. Folglich sind die Vorfluchtgründe massgebend. Diese Konstellation ist nicht unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe zu prüfen.

<sup>9</sup> [EMARK 1994 Nr. 17](#), S. 132 ff. (Türkei); siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [D-6476/2010 vom 28. November 2011](#).

<sup>10</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [D-6445/2009 vom 10. Januar 2012](#).

<sup>11</sup> Kälin, Walter, 1990: *Grundriss des Asylverfahrens*, Basel, S. 135.



Hinweis: Wenn die im Heimat- bzw. Herkunftsstaat verfolgten Aktivitäten nach schweizerischem Recht als verwerflich gelten, führen sie zum Asylausschluss wegen Asylunwürdigkeit (und nicht wegen Bestehens subjektiver Nachfluchtgründe).

Bestehen keine oder keine für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ausreichenden Vorfluchtgründe, ist zu prüfen, ob die subjektiven Nachfluchtgründe – einzeln oder in Kombination mit Vorfluchtgründen, die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht hinreichend sind – zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. In diesem Zusammenhang ist – unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten – zu prüfen, ob die Person im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen hat. Wird eine begründete Furcht vor einer asylrechtlich relevanten Verfolgung festgestellt, so wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt, jedoch kein Asyl gewährt. Die ARK hat in einem Entscheid festgehalten, dass ein Addieren von – für sich allein betrachtet – unzureichenden Vorfluchtgründen und von subjektiven Nachfluchtgründen nicht zur Gewährung von Asyl führen kann.<sup>12</sup>

Die Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz wird durch eine vorläufige Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs geregelt. Beispiel: Einer asylsuchenden Person kann aufgrund ihrer politischen Aktivitäten im Heimatland kein Flüchtlingsstatus zuerkannt werden. In der Schweiz legt sie dagegen ein starkes politisches Engagement für eine im Heimatland verbotene Partei an den Tag. Sie erscheint unter ihrer echten Identität als Vertreterin dieser Partei am Fernsehen und kritisiert das herrschende Regime. Sie nimmt damit in Kauf, dass dieses Kenntnis von ihrem politischen Aktivismus erhält. So bleibt zu prüfen, in welchem Ausmass ihr politischer Aktivismus bestraft würde, um die Begründetheit der Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung zu beurteilen.

Die Prüfung der subjektiven Nachfluchtgründe muss stets dem spezifischen Kontext des Heimat- oder Herkunftslandes Rechnung tragen. In der Tat gilt die Einreichung eines Asylgesuchs nicht in allen Herkunftsländern der Betroffenen als staatsfeindlicher Akt. Auch betrachten nicht alle Länder die schriftenlose Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet als gegen den Staat gerichtetes Gebaren.

Wird die Flüchtlingseigenschaft nicht anerkannt, wird das Asyl gestützt auf [Artikel 3 AsylG](#), nicht aber aufgrund von [Artikel 54 AsylG](#) verweigert. Häufig führen die behaupteten subjektiven Nachfluchtgründe nicht zu einer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und geben folglich auch nicht Anlass zu einer vorläufigen Aufnahme. Dies trifft zu, wenn die Vorbringen der gesuchstellenden Person nicht glaubhaft sind oder auch wenn nicht vorausgesetzt werden kann, dass die Behörden, selbst wenn sie Kenntnis über die Aktivitäten der Person erlangt haben, gegen diese vorgehen werden. Bei einer Beteiligung an friedlichen Aktionen, während derer die Regierung keinen feindlichen Äusserungen ausgesetzt ist, wird die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls nicht zuerkannt.

---

<sup>12</sup> [EMARK 1995 Nr. 7](#).



Wenn die subjektiven Fluchtgründe nach dem Inkrafttreten eines negativen Asylentscheids des SEM eintreten – beispielsweise im Rahmen einer als «Wiedererwägung» bezeichneten Eingabe –, ist das Gesuch als zweites Asylgesuch zu betrachten.<sup>13</sup>

## 2.5 Die subjektiven Nachfluchtgründe

In Lehre und Praxis werden die folgenden subjektiven Nachfluchtgründe anerkannt.<sup>14</sup>

### 2.5.1 Exilpolitische Aktivitäten

Diese Aktivitäten können verschiedener Art sein:

- Zugehörigkeit oder Kontakt zu einer politischen Gruppierung, die sich gegen das herrschende Regime im Heimat- oder Herkunftsstaat richtet
- Öffentliche Kritik gegenüber dem Herkunftsstaat
- Teilnahme an Kundgebungen oder anderen Aktionen mit dem Ziel, die im Heimatstaat herrschende Lage offenzulegen, gegen diese Situation zu protestieren und Lösungen für deren Änderung vorzuschlagen.
- Veröffentlichung der in der Schweiz durchgeführten Aktivitäten im Internet

Um zu eruieren, ob derartige Aktivitäten möglicherweise zu Verfolgungsmassnahmen seitens des Heimatlandes führen, muss zunächst bestimmt werden, ob die Behörden im betreffenden Staat davon erfahren haben. Wenn ja, muss geprüft werden, ob der fragliche Staat gewillt ist, diese kritischen Aktivitäten mit politischen Verfolgungsmassnahmen zu unterdrücken.<sup>15</sup>

Beispiel: Eine asylsuchende Person nimmt an einer Kundgebung teil, die von Exilgegnern ihres Heimatstaates in der Schweiz veranstaltet wird, und ist im Fernsehen leicht erkennbar. Erlaubt eine sorgfältige Überprüfung den Schluss, dass die betreffende Person in ihrem Heimatstaat glaubhaft identifiziert werden konnte, dass die Behörden in diesem Staat über ihre Aktivitäten Bescheid wissen und dass sie bei einer Rückkehr Verfolgungsmassnahmen im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) ausgesetzt wäre, so führen ihre exilpolitischen Aktivitäten zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zur vorläufigen Aufnahme wegen «Unzulässigkeit der Wegweisung». So wurde ein syrischer Staatsbürger, der in der Schweiz an Kundgebungen der Opposition teilgenommen hatte, als Flüchtling in der Schweiz anerkannt und vorläufig aufgenommen.<sup>16</sup>

In diesem Zusammenhang ist anzunehmen, dass je mehr sich die asylsuchende Person exilpolitisch exponiert hat, desto grösser die Wahrscheinlichkeit ist, dass ihre in der Schweiz unternommenen Aktivitäten in ihrem Heimatstaat bekannt sind. Im oben erwähnten Beispiel

<sup>13</sup> Siehe [H2 Die ausserordentlichen Rechtsmittel](#); siehe diesbezüglich auch [EMARK 2006 Nr. 20](#); [BVGE 2009/53](#).

<sup>14</sup> Kälin, 1990, S. 132; Achermann, Alberto / Hausamman, Christina, 1990: Handbuch des Asylrechts, Zürich, S. 111 ff; Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge vom 25. April 1990, S. 573.

<sup>15</sup> [EMARK 1995 Nr. 9](#), S. 91 ff); [BVGE 2008/57](#); Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [D-1975-2010](#) vom 10. Oktober 2012.

<sup>16</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [E-892/2011](#) vom 22. Oktober 2012.



wäre diese Wahrscheinlichkeit stark erhöht, wenn der besagte Gesuchsteller bei einem Fernsehinterview gezeigt und mit seinem Namen genannt würde. Ob die Behörden des Heimatstaates eine im Bild erscheinende Person wahrscheinlich identifizieren konnten, muss im Einzelfall geprüft werden. Im Übrigen können die exilpolitischen Aktivitäten einer Person allzu marginal sein, um das Risiko einer zukünftigen Verfolgung zu begründen, selbst wenn sie im Heimatstaat bekannt sind.<sup>17</sup>

### **2.5.2 Geltendmachung der geschlechtsspezifischen Verfolgung**

Der Artikel D7 ([D2 Die geschlechtsspezifische Verfolgung](#)) des vorliegenden Handbuchs befasst sich mit der Verfolgung in Verbindung mit dem Geschlecht einer Person.

Manchmal wird auch die Furcht, bei einer Rückkehr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt zu werden, geltend gemacht. So wurden einige Staatsangehörige muslimischer Länder wegen ihrer in der Schweiz offen gelebten Homosexualität und/oder ihres einschlägigen Engagements in der Schweiz (Gründung eines Vereins für Homosexuelle) als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen, weil ihnen bei der Rückkehr in ihre Länder Gefahr von Seiten ihrer Familie und/oder den Behörden, die von ihrer sexuellen Orientierung erfahren hatten, gedroht hätte. Dagegen wies das BVGer die Beschwerde eines ugandischen Gesuchstellers ab, da die im Zusammenhang mit seiner Homosexualität geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe keinen Schluss auf eine begründete Furcht vor Verfolgung, die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft massgebend ist, erlaubten.<sup>18</sup>

### **2.5.3 Konversion**

Einige Asylsuchende aus muslimischen Ländern fürchten sich gemäss eigener Aussage vor schwerwiegenden Problemen – häufig vor der Todesstrafe – bei einer Rückkehr in ihr Heimatland, weil sie in der Schweiz zum Christentum konvertiert sind. Der Flüchtlingsstatus kann aus diesem Grund gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der begründeten Furcht vor Verfolgung gegeben sind.

### **2.5.4 Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland**

Einige Länder sehen bereits darin, dass eine/ein Staatsangehörige/r ein Asylgesuch gestellt hat, ein gegen den Staat gerichtetes Verhalten – Verrat, Verachtung für die herrschende Regierung – und verfolgen einen solchen Schritt strafrechtlich. In solchen Fällen wird die Flüchtlingseigenschaft anerkannt, soweit die Tragweite der drohenden Strafmassnahmen asylrechtlich relevant ist.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [E-1658-2012](#) vom 24. Oktober 2012.

<sup>18</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [D-6476/2010](#) vom 28. November 2010.

<sup>19</sup> [EMARK 1999 Nr. 29](#), S. 175 f.



### **2.5.5 «Republikflucht»**

Die «Republikflucht», ein in der früheren DDR geläufiger Begriff, bezeichnete das «Verlassen des Landes ohne behördliche Erlaubnis».<sup>20</sup>

In der Doktrin wird unter «Republikflucht» das unerlaubte Verlassen des Heimatlandes oder der über einen bewilligten Zeitraum hinaus erstreckende Verbleib im Ausland verstanden.<sup>21</sup> Die Staatsangehörigen gewisser Länder müssen immer eine Ausreisebewilligung beantragen, wenn sie das Land verlassen wollen. So hat das BVGer festgehalten, dass Tibeter/innen, die China illegal verlassen, der Unterstützung des Dalai Lama verdächtigt werden. Infolgedessen riskieren sie, als Oppositionelle separatistischer Ausrichtung zu gelten. Bei der Rückkehr in ihr Land haben sie Verhaftungen und Misshandlungen in einem Ausmass zu befürchten, dass dieser Grund asylrechtlich als massgebend betrachtet wird.<sup>22</sup> Das türkische Passgesetz sieht ebenfalls eine Strafe für Personen vor, die das Land ohne einen gültigen Identitätsausweis verlassen.<sup>23</sup> Wie oben erläutert, führen die mit derartigen Vergehen verbundenen Sanktionen nur in den Fällen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, in denen sie eine im Sinne des AsylG massgebende Verfolgung begründen.

---

<sup>20</sup> Meyer, 1990: *Taschenbuchlexikon*, 3.A., S. 207.

<sup>21</sup> Kälin, 1990, S. 132.

<sup>22</sup> [BVGE 2009/29](#).

<sup>23</sup> Artikel 33 des türkischen Passgesetzes (Nr. 5682).



### **Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur**

Achermann, Alberto / Hausamman, Christina, 1990: *Handbuch des Asylrechts*, Zürich.

Kälin, Walter, 1990: *Grundriss des Asylverfahrens*, Basel.

Koch, Peter / Tellenbach, Bendicht, Asyl 1986/2: *Die subjektiven Nachfluchtgründe*.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, 2015, 2. Aufl.: *Handbuch zum Asyl-und Wegweisungsverfahren*, Bern, S. 230 ff.

Stöckli, Walter, 2002: *Asyl*, in: Übersax / Münch / Geiser / Arnold, *Ausländerrecht*, Basel / Genf / München.

Werenfels, Samuel, 1987: *Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht*, Bern.